

# ZBB 2005, 457

## BGB § 768

### Verjährungseinrede des Bürgen bei Insolvenz des Hauptschuldners und Verjährung

OLG Düsseldorf, Urt. v. 30.06.2005 – 10 U 28/05, NJW-RR 2005, 1495

#### Leitsätze:

1. Der Bürge kann sich auch dann gemäß § 768 Abs. 1 Satz 1 BGB mit Erfolg auf die Verjährung der Hauptschuld berufen, wenn über das Vermögen der Hauptschuldnerin das Insolvenzverfahren eröffnet wird und die Verjährung der Hauptschuld erst im Verlauf der gegen den Bürgen erhobenen Klage eintritt (Anschluss an BGHZ 153, 337 = ZIP 2003, 524; dazu EWiR 2003, 363 (M. Weber))
2. Zur Berechnung der Verjährungsfrist bei einer in 2001 entstandenen Schadensersatzforderung wegen der von der Hauptschuldnerin zu verantwortenden vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses.
3. Die Klage gegen den Bürgen hemmt nicht den Lauf der Verjährung für die Hauptforderung.